Verfassungsgerichtshof kippt die einjÃ¤hrige Klagsfrist gemÃ¤Ã? Â§12 Abs 3 VersVG â?? Erkenntnis des VfGH vom 28.04.2026, G176/2025

Description

Date Created
22.06.2026
Meta Fields
Inhalt : Im Rahmen unserer Legal News vom 02. Februar 2026 haben wir berichtet, dass der auf versicherungsrechtliche Fragen spezialisierte 7. Senat des OGH anlÃ¤sslich eines konkreten Deckungsprozesses resultierend aus einer Brandschadensversicherung beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Aufhebung von Â§12 Abs 3 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes beantragt hat. Diese Gesetzesbestimmung berechtigt das Versicherungsunternehmen, durch Ablehnung einer Versicherungsmeldung in qualifizierter Form die dem Versicherungsnehmer offenstehende Frist fÃ¼r die Geltendmachung seines Leistungsanspruches auf ein Jahr zu verkÃ¼rzen. Der VfGH teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken des OGH und hat die angefochtene Gesetzesbestimmung wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben und gleichzeitig angeordnet, dass die Norm mit Ablauf des 31. Mai 2027 auÃ?er Kraft tritt. In der BegrÃ¼ndung seines Erkenntnisses bekrÃ¤ftigt der VfGH zwar die grundsÃ¤tzliche MÃ¶glichkeit des Gesetzgebers, fÃ¼r versicherungsrechtliche AnsprÃ¼che spezielle VerjÃ¤hrungsfristen zu schaffen, und anerkennt auch das Interesse der Versicherungswirtschaft, allzu lange SchwebezustÃ¤nde und die dadurch bedingte Bildung von Schadensreserven zu vermeiden. Entscheidend fÃ¼r das verfassungsgerichtliche Verdikt der Unsachlichkeit und damit Verfassungswidrigkeit war jedoch der Umstand, dass sich das Versicherungsunternehmen nach der Gesetzeslage jederzeit aussuchen kann, ob der Versicherer es bei der ursprÃ¼nglichen dreijÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist belÃ¤sst oder diese durch AusÃ¼bung seines Wahlrechts einseitig stark verkÃ¼rzt. **In dieser fÃ¼r das Versicherungsunternehmen risikolosen WahlmÃ¶glichkeit** und der damit verbundenen Benachteiligung des Versicherungsnehmers **erblickt der VfGH eine unsachliche und damit gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz verstoÃ?ende gesetzliche Regelung**. Aus Sicht der VersicherungsnehmerInnen, bei denen es sich vielfach um Verbraucher iSd KSchG handelt, ist diese Entscheidung zu begrÃ¼Ã?en. Deren groÃ?e Bedeutung fÃ¼r die Versicherungswirtschaft liegt auf der Hand, werden die Versicherungsunternehmen doch **kÃ¼nftig verstÃ¤rkt RÃ¼ckstellungen fÃ¼r schwebende VersicherungsfÃ¤lle** bilden mÃ¼ssen.